

# STATUTEN

## des Vereins Wunschambulanz.ch SAW

mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich



WUNSCHAMBULANZ

### I. Allgemein

1. Unter dem Namen „wunschambulanz.ch SAW“, Fahrdienst für palliative Menschen, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck des Vereins ist der Betrieb eines Fahrdienstes für dauernd mobilitätsbehinderte, palliative Menschen, welche die öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Alternativen mit ähnlicher Tarifstruktur, nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen benutzen können.

Hauptfahrzweck sind „Wunsch-Erfüllungen“ von palliativen Menschen und dessen Angehörigen, (~~dies gestützt auf das Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich (813.13. vom 5.4.2004)\* (siehe Anhang)~~)

„wunschambulanz.ch SAW“ führt ferner keine Fahrten aus, deren Kosten von der IV, Krankenkasse, SUVA, anderen Versicherungen oder anderen Kostenträgern übernommen werden. Ausnahmen müssen von (~~der Geschäftsleitung~~) dem Vorstand oder Präsidenten genehmigt werden.

3. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die eingesetzten Fahrerinnen leisten ihren Dienst grundsätzlich in Freiwilligenarbeit. Vorbehalten ist die Anstellung von Organen der Zentrale und einer Geschäftsleitung im Arbeitsverhältnis.

### II. Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder und Passivmitglieder (ohne Stimm- und Wahlberechtigung)

4. Aktivmitglieder können sein: (~~Personen, die den Fahrdienst in Anspruch nehmen~~) Fahrerinnen, Medizinische Fachkräfte und Vorstandsmitglieder.

Die Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt; sie zahlen den festgesetzten Jahresbeitrag.

b) Fördermitglieder

5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den festgelegten Fördermitglieder-Jahresbeitrag leisten. Fördermitglieder sind an der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

c) Ehrenmitglieder

6. Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich um die Initiative „wunschambulanz.ch SAW“ besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

7. Für Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschließen.

Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge der Aktiv- und Fördermitglieder können von der Mitgliederversammlung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder verfallene Beiträge.

### III. Organe

a) Die Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet 1x jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand (~~3~~) 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens (~~30~~) 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn dies der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel (1/5) der Aktivmitglieder verlangen. Die Einberufungs- und Traktandierungs-Bestimmung für ordentliche Mitgliederversammlungen gilt sinngemäß.

9. Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, wobei Wiederwahl zulässig ist
- Wahl der Revisionsstelle

10. Bei Wahlen und Beschlüssen gilt das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Stichtscheid der Präsidentin/des Präsidenten maßgebend. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Aktivmitglieder. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist überdies ein Quorum von einem Drittel (1/3) der Aktivmitglieder erforderlich. Die/der PräsidentIn leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

b) Der Vorstand

11. Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 2 Jahren einen Vereinsvorstand von (~~5 bis 7 Mitgliedern~~) einem Mitglied und mehr.

Durch- und unterstrichene Elemente wurden anlässlich der ausserordentlichen GV vom 7.12.2017 ersetzt und/oder ergänzt.

# STATUTEN

## des Vereins Wunschambulanz.ch SAW

mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich



WUNSCHAMBULANZ

12. Der Vorstand ist das eigentliche Führungsorgan des Vereins und hat alle Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber (das Präsidium wird durch die Generalversammlung bestimmt) und regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleitung.

Er ist beschlussfähig, wenn die/der PräsidentIn oder VizepräsidentIn und mindestens (3) 2 Mitglieder anwesend sind, wobei die/der PräsidentIn oder VizepräsidentIn den Stichtscheid hat. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehrheitsentscheid und führt darüber Protokoll.

13. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach Außen
- Sicherstellung der Erfüllung des Vereinszweckes
- Anstellung der Geschäftsleitung und Aufsicht über deren Tätigkeit
- Erlass von Reglementen für den Vorstand, die Geschäftsleitung, den Fahrdienst und andere regelungsbedürftige Belange
- Rechnungsablegung und Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung

Der Vorstand tagt, sofern reglementarisch nicht anders verordnet, auf Einladung der PräsidentenIn/des Präsidenten so oft wie es die gehörige Ausführung des Vereinszwecks erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

### c) Die Revisionsstelle

14. Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung nach Maßgabe der SWISS GAAP FER und unterbreitet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.)

Die Rechnungsrevisoren:

14. Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.). Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### IV. Mittel des Vereins

15. Vereinseinnahmen sind:

- Mitgliederbeiträge
- Fahreinnahmen
- Spenden
- Gemeindebeiträge
- Legate, Erbschaften, Donationen von Privat und Spendenorganisationen, Vermögenserträge

16. Die Einnahmen dienen:

- der Finanzierung der betrieblichen Infrastruktur
- der Deckung der laufenden Ausgaben

17. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

### V. Geschäftsleitung

18. Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte gemäß den Reglementen des Vorstandes. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern der Vorstand nichts anderes ordnet.

### VI. Statutenänderungen

19. Änderungen der Vereinsstatuten können in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die vom Vorstand beantragten Änderungen der Statuten sind im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben. Sie treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft

### VII. Auflösung des Vereins

20. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß Artikel 9.

21. Gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins ist auch über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens zu einem gemeinnützigen Zweck Beschluss zu fassen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

### VIII. Schlussbestimmungen

22. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

23. Diese Statuten sind von der Gründer / Mitgliederversammlung am 5.01.2017 angenommen worden.



Jetzt  
mitmachen!



Durch- und unterstrichene Elemente wurden anlässlich der ausserordentlichen GV vom 7.12.2017 ersetzt und/oder ergänzt.